




HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

 Gießen,

Antragstellers und
Beschwerdeführers,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Tronje Döhmer,
Finkenstraße 3, 35641 Schöffengrund,

gegen

die Stadt Gießen, Ordnungsamt,
Bahnhofstraße 1, 35390 Gießen,

Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

wegen Versammlungsrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 2. Senat - durch

Richterin am Hess. VGH Dr. Sens-Dieterich,
Richter am Hess. VGH Sander,
Richterin am Hess. VGH Schäfer

am 1. April 2020 beschlossen:

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Gießen vom
31. März 2020 - 4 L 1332/20.GI - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,- € festgesetzt.

Dr. Sens-Dieterich

Schäfer

Sander